



Preisliste

Kundeninformation & Geschäftsbedingungen

Alles, zur Wasserschadenbeseitigung:

- Aktiv:** Schadenminderung ist Pflicht
- Basis:** Der Auftrag & Ihr Datenschutz
- Gesundheit:** Wir sorgen für Hygiene und gesundes Wohnen
- Finanzen:** Abwicklung mit der Sachversicherung
- Partner:** Vernetzt mit Ihrem Sachversicherer
- Transparent:** Preisinformation zur Erstversorgung
- Grundlage:** Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schadenminderung

2026



Schadenminderung ist Pflicht...

Es gilt, das Hab und Gut bei einem Schadenereignis zu schützen und was zu retten ist, auch in Sicherheit zu bringen. Das ist bei Rohrbruch und dem dazugehörigen Wasserschaden so, aber auch bei Sturm, Hagel, Brandschaden und erst recht bei Elementareignissen. Sind Sie gegen den Schaden versichert, wird das sogar eine gesetzliche Verpflichtung, denn in Europa gibt es zu Versicherungen aller Art gesetzliche Regelungen und zwar im „Versicherungsvertragsgesetz“. In diesem Gesetz wird die Pflicht zur Schadenminderung genau definiert. Wer das nicht macht, kann seinen Versicherungsschutz durchaus riskieren. Keine Angst, Sie haben uns ja gerufen. Die Einsatzleiter sind nach diesen gesetzlichen Grundlagen, vergleichbar wie Feuerwehrleute, perfekt geschult.

Ihr Auftrag & Datenschutz

Nach Sichtung der Lage wird der Einsatzleiter den Auftrag mit Ihnen besprechen. Der Auftrag besteht immer aus zwei Teilen. Die erste Seite gilt hierbei zur Festlegung des Auftragsumfangs, aber auch zugleich als Schadenanzeige zur Meldung bei Ihrem Sachversicherer. Auch die direkte Zahlung wird hierbei, sofern Sie es wünschen, gleich direkt mit Ihrem Sachversicherer vereinbart.

Die zweite Seite gilt nur für Sie und geht den Versicherer wenig an. Deshalb heißt diese Seite auch „Vertrauliche Angaben“. Hierin wird alles festgelegt, was Sie genau wünschen. Auch die Beratung findet sich in diesem Teil. Dauert nicht lange, aber etwas Zeit sollten Sie sich nehmen, denn es geht um Ihr Zuhause. Wir können Ihnen versichern, dass der Einsatzleiter genug Zeit mitbringt.

<p>Vertraulicher Vertragstext Interne Fäkte für die Schadensabwicklung</p> <p>6. Festigung der Vertragstext Der Vertragstext ist in der Regel in der Form, in der er vom Vertragspartner eingegeben wurde und ist so zu halten, wie er von diesem verfasst wurde. In § 1 Absatz (3) BGB ist festgelegt, dass eine Vertragserklärung, die auf einer Urkunde verfasst ist, nicht verändert werden darf. Ein Vertrag ist keine Vertragserklärung, wenn er auf einer Urkunde verfasst ist und danach verändert wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Vertragserklärung ist dieser Vertrag nicht als erledigt, sondern als Vertragserklärung einzustufen.</p> <p>7. Suchanforderungen / Rollenspezifische Verbindungen</p> <p>7.1 Erfassung von Nutzungsrechtsanträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Gesuchserhaltung bis 10.000 Objekten <input type="checkbox"/> nicht akzeptiert in diesem Bereich</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragserhaltung bis 100 Objekten</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragserhaltung bis 10 Objekten</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragserhaltung bis 1 Objekt</p> <p>8. Antragsbereich</p> <p><input type="checkbox"/> Antragsbereich: Vertragserhaltung bis maximal 1 Objekt <input checked="" type="checkbox"/> Ich betreibe Energie als Betriebseigener Energieter</p> <p>9. Einstellungserklärung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich keine weiteren Einstellungen an diesem Objekt vorbereite.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich keine weiteren Einstellungen an diesem Objekt vorbereite.</p> <p>10. Antragsbereich</p> <p>Kriterien für die Erstellung: / Schadensabwicklung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich keine weiteren Einstellungen an diesem Objekt vorbereite.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich keine weiteren Einstellungen an diesem Objekt vorbereite.</p> <p>11. Hinweise zum Datenschutz / Datenschutzerklärung</p> <p>Die in dieser Dokumentvorlage enthaltenen Daten sind nur für die Verarbeitung im Rahmen der Vertragsabwicklung bestimmt. Die Verarbeitung der Daten ist auf die Erfüllung der Vertragserklärung beschränkt. Die Verarbeitung der Daten ist auf die Erfüllung der Vertragserklärung beschränkt. Beispiele: Beurteilung der Eignung eines Objekts für die Vertragserhaltung, Beurteilung der Eignung eines Objekts für die Vertragserhaltung, Beurteilung der Eignung eines Objekts für die Vertragserhaltung.</p> <p>12. Suchanforderungen</p> <p>Suchanforderungen sind in der Dokumentvorlage 1 (Antragsbereich) festgelegt und müssen nicht wieder erläutert werden, wenn sie aus Vertragserhaltungserfordernissen resultieren. Sie müssen jedoch in der Dokumentvorlage 2 (Informationen für die Vertragserhaltung) erläutert werden.</p>		<p>Informationen für die Vertragserhaltung</p> <p>1. Dokumentationskriterien</p> <p><input type="checkbox"/> Aufzeichnung der Schadensbeschreibung</p> <p><input type="checkbox"/> Aufzeichnung der Schadensbeschreibung</p> <p>2. Antragsbereich</p> <p>Anschrift</p> <p>PLZ / Ort</p> <p>3. Objekt</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Angaben in Punkt 2 korrekt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Objekt: <input type="text" value="Baptist"/> <input type="text" value="Dortmunder Platz"/> <input type="text" value="Dortmund"/></p> <p>Datum des erkannten Schadenszeitraums:</p> <p>4. Aufzeichnung und Datumspräzision</p> <p><input type="checkbox"/> Aufzeichnung mit Datumspräzision <input type="checkbox"/> Aufzeichnung mit Datumspräzision <input type="checkbox"/> Aufzeichnung mit Datumspräzision</p> <p>5. Zahlungserklärung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Angaben in Punkt 2 korrekt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Informationen für die Vertragserhaltung</p> <p>6. 1. Kriterium / Antragsbereich</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Angaben in Punkt 2 korrekt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Informationen für die Vertragserhaltung</p> <p>7. 1. Kriterium / Antragsbereich</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Angaben in Punkt 2 korrekt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Informationen für die Vertragserhaltung</p>
---	--	---

Wann Sie als Mieter den Vertrag unterzeichnen sollten...

Schäden am Gebäude sind Sache des Eigentümers. Schäden an Ihrem Inventar sind Ihre Sache (Hausrat). Deshalb wird der Vertrag zu allen Leistungen am Gebäude auch nur vom Eigentümer des Gebäudes unterzeichnet. Es gibt natürlich Fälle, bei denen der Eigentümer (Vermieter oder Verwalter) nicht erreichbar ist. Da kann es schon mal passieren, dass der Notfall eintritt und Ihr Vermieter weit weg in Urlaub ist, oder einfach nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist es erforderlich, dass Sie als Mieter den Vertrag mit dem Notdienst unterzeichnen, denn sonst darf dieser nicht tätig werden. Das ist so auch gesetzlich vorgesehen, denn als Mieter müssen Sie die Schadenminderungspflicht wahren. Einfach nachzulesen im „Bürgerlichen Gesetzbuch“ § 543 (BGB). Ihr Vermieter wird in diesen Vertrag einsteigen und falls wider Erwarten nicht, haben Sie ja die Mietzahlungen zur Verrechnung der Kosten. Keinesfalls sollten Sie dann einfach nichts unternehmen, denn das könnte Ihr Vermieter Ihnen als unterlassene Rettungspflicht (zu seinem Eigentum) anlasten.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig...

Die Gesundheit unserer Kunden und der Gebäudenutzer steht bei allen Einsatzleitern im Vordergrund. Sehr eindeutig, dass bei Gebäudeschäden meist erhöhte Feuchtigkeit im Spiel ist. Dadurch kann sich eine Menge an Bioaktivität, ähnlich wie im Treibhaus, bilden.

Es sind allerdings weniger die einsehbaren Bereiche, sondern eher die Hohlräume, in denen sich das abspielt. Folglich wird gehandelt ohne „wenn und aber“, denn es geht um Ihre Gesundheit. Bei sichtbarem Schimmelpilzbefall wird daher immer die Luft untersucht, denn so sieht der Versicherer das vor (VdS 3151). Zu eindringendem Wasser in geschichtete Bodenaufbauten erfolgt ebenso immer die Untersuchung auf eventuell zu hohe Bioaktivität. Wichtig zur Vermeidung unangenehmer Gerüche.



Transparent

Kostensicherheit zur Erstversorgung

Die nachfolgend aufgeführten Richtpreise gelten für Dienstleistungen zur Schadenminderung, also zur Erstversorgung von Schäden an Gebäuden und Inventar. Sind Sie gegen das eingetretene Ereignis versichert, gelten diese Kosten als Schadenminderungskosten. Derartige Leistungen dienen der Schadenminderung bzw. Abwendung und zählen damit nicht zu den eigentlichen Schadenkosten. Wir arbeiten grundsätzlich, wie in den AGB festgelegt, nach der Richtlinie des Verbands der Sachversicherer (VdS 3151). Diese Richtlinie zielt sehr konkret auf maximale Schadenminderung und dient damit der Solidargemeinschaft der Versicherten. Gern berät Sie der bei Ihnen tätige Einsatzleiter zu den dort inhaltlich festgelegten Leistungen im Versicherungsfall.

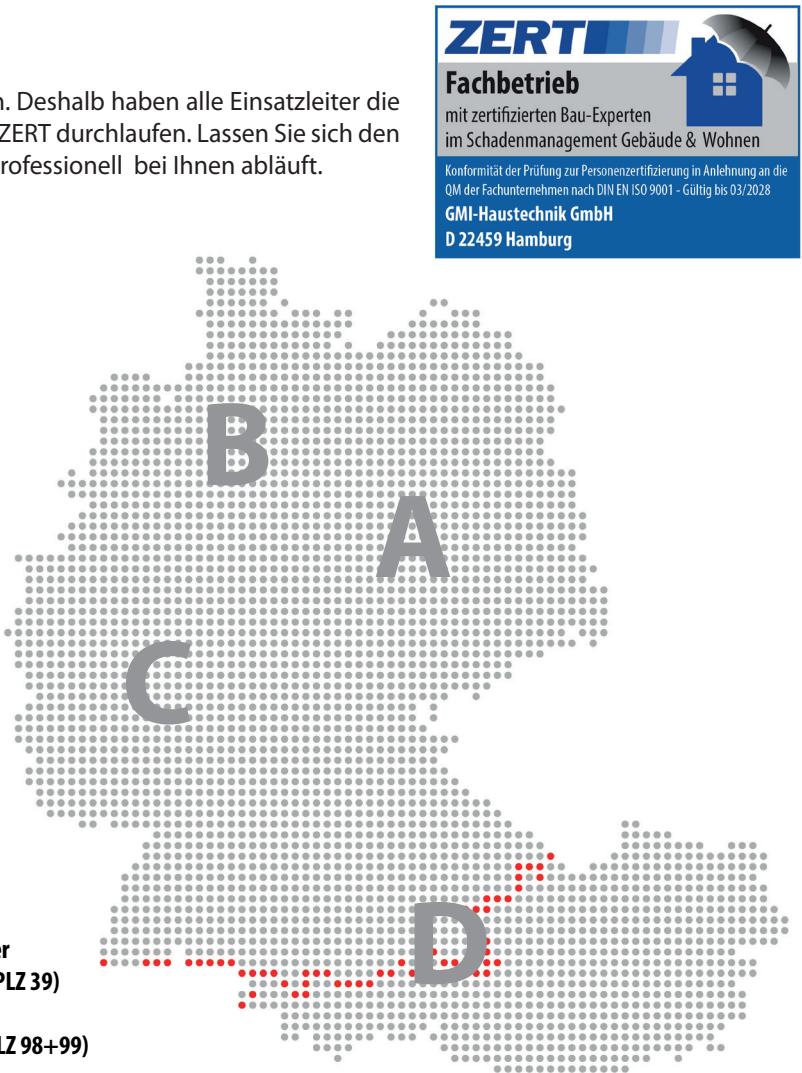
Zertifizierte Qualität

Qualität beginnt natürlich bei den handelnden Personen. Deshalb haben alle Einsatzleiter die Personenzertifizierung zum Schadenmanagement beim ZERT durchlaufen. Lassen Sie sich den Ausweis zeigen, dann können Sie sicher sein, dass alles professionell bei Ihnen abläuft.

Auswärtige Objekte

Wir können für Sie im ganzen Bundesgebiet tätig werden. Diese Konditionen gelten somit für ganz Deutschland und Österreich. Bedenken Sie dazu, dass die Tarifabschlüsse für das Fachhandwerk unterschiedliche Vorgaben nach Regionen beinhalten. Dem entsprechend sind auch in diesem Leistungsfeld die Konditionen unterschiedlich. Insbesondere zu beachten, dass für Leistungen auf Inseln weitere Zuschläge anfallen können.

Die regionalen Preise unterscheiden sich dahingehend, aus welcher Region Ihr Fachbetrieb kommt. Die Stundensätze unterteilen sich nach den räumlichen Regionen A B C D, alle Leistungen zu Pauschalpreisen unterteilen sich nicht, nach dieser regionalen Herkunft. Aufwandsleistungen unterscheiden sich hingegen in die Regionen ABCD, was also Stundensätze betrifft. Diese werden in vielen Regionen auch nach AW (Arbeitswerte) berechnet und können von dieser Preisliste abweichen. Das Lohnniveau ist wie folgt geordnet:



Region A = PLZ-Region 0-1 sowie PLZ 39, 98, 99 neue Bundesländer

Region B = PLZ-Region 2-3 alte Bundesländer Region Nord (ohne PLZ 39)

Region C = PLZ-Region 4-6 alte Bundesländer Region Mitte

Region D = PLZ-Region 7-9 alte Bundesländer Region Süd (ohne PLZ 98+99)

Ballungsraum (und Städte mit > 500.000 Einwohner) = Region D

Städte mit > 200.000 Einwohner werden eine Region hoch gestuft. Es gilt immer der Sitz des beauftragten Unternehmens.

Hinweis zu allen Pauschalen

Die Pauschalen zu Arbeiten an Anlagen gelten nur für funktionsfähige Anlagen mit frei zugänglichen und funktionsfähigen Zugangsöffnungen. Ausgeschlossen in den Pauschalen sind: Räum- und Bewegungsarbeiten, soweit nicht gesondert in anderen Pauschalen erfasst, Zugangsbehinderungen, insbesondere zur Gebäudeentwässerung auftretende Befahrungsbehinderungen durch Verstopfungen, Ablagerungen, Behinderungen durch Wurzeleinwuchs oder durch Lageabweichungen (z.B. Wassersäcke), Muffenversatz bzw. durch nicht nach DIN 1986 verlegte Systeme. Ferner ist der Ersatz von Bauteilen und Dichtelementen nicht in den Pauschalen enthalten. Wasser und Strom ist bauseits zu stellen. Zusatzarbeiten dieser Art erfolgen nach Aufwand. Weitere Informationen zu Aufwandsleistungen und Pauschalen zu anderen Gewerken finden Sie in Ihrem individuellen Kostenvoranschlag zur Instandsetzung.

Urheberrecht

Wir gestatten uns den Hinweis, dass dieses von uns erstellte Leistungsverzeichnis dem Urheberrecht unterliegt und eine Weitergabe von Konditionen und Leistungstexten an Dritte (z.B. zur Einholung weiterer Angebote) nicht zulässig ist.

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.1 bis 1.2 Abgrenzung und Diagnose an wasserführenden Anlagen

Leistungsbeschreibung

Die erste Diagnose des Schadenbildes wird in der Regel als Schadenabgrenzung, oder als Ursachensuche in Form einer Leckageortung durchgeführt. Der Aufwand ist unterschiedlich, wozu mehrere Pauschalleistungen bereitstehen. Die Diagnose von Leckagen wird mit unterschiedlichen Techniken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) durchgeführt. Art der Technik unterscheidet sich, je nachdem ob der Schaden in Anlagen der Versorgung (z.B. Heizungs- oder Wasserversorgungsanlagen), oder in der Gebäudeentwässerung zu suchen ist. Die Methode zur messtechnischen Aufgabe wird durch den Messtechniker festgelegt, der die beruflichen Grundlagen nach den a.a.R.d.T nachweisen kann. Übliche Verfahren sind z.B.: Druckprobe, Leitungsortung, akustische Ortung, Gasprüfverfahren, Luftfeuchtemessung, Feuchtemessung kapazitiv, sowie zur Entwässerung Rohrkamera mit vorheriger Reinigung des Systems. Der Leckortungseinsatz ist eine messtechnische Dienstleistung und schuldet keinen Erfolg. Als Pauschale ist dieser Einsatz an einen maximalen Zeitaufwand gebunden. Es können Zusatzleistungen verschiedener Art anfallen.

1.1. Einsatzpauschale zur Abwendung drohender Gefahren

Notdiensteinsatz / Grundpauschale im Bereitschaftsdienst für die Bereithaltung von Technik, Einsatzfahrzeugen und Personalvorhaltung ohne anteilige Einsatzzeit. Pauschalen in zwei Zeitzonen:

1.1.01 Einsatz werktags in den Regelarbeitszeiten

240,00 €

1.1.02 Einsatz außerhalb der Regelarbeitszeiten

380,50 €

1.1.10 Leckortungseinsatz

Messtechnischer Ortungseinsatz an druckführenden Systemen in allen gängigen Leckortungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Techniksatz als Pauschale einschließlich < 3 Einsatzstunden Messtechniker (1.9.12).

395,00 €

1.1.11 Messtechnische Schadenabgrenzung

Fachkundige messtechnische Abgrenzung von Auswirkung und Ursache nach den Regeln der Technik mit Einsatz technischer Verfahren. Abgrenzung der Auswirkung zu anderen Ursachen. Pauschale mit Techniksatz einschließlich <2 Einsatzstunden Messtechniker in Qualifikation 1.9.12..

285,00 €

1.1.12 Einfache nicht technische Leckageortung

Sichtprüfung ohne Einsatz von Leckageortungstechnik zur Ursachensuche bei Wasseraustritt aus Anlagen oder Wasserverlust von Anlagen innerhalb des Gebäudes. Pauschale einschließlich <2 Einsatzstunden.

220,00 €

1.1.40 Thermografieeinsatz / Wärmebild

Einsatz Wärmebildkamera (IR-Radiometer) zum zerstörungsfreien Auffinden des Leitungsverlaufs, oder als Ergänzung zur Leckageortung. Techniksatz als Pauschale einschließlich < 1 Einsatzstunde. Enthält keine Bildbearbeitung.

175,00 €

1.1.60 Formiergas / Spezialgas zum Auffinden von Schadstellen, Pauschale bei Kleinmengen

80,00 €

1.1.61 Verbrauch einer ganzen Flasche (10 Liter / 200 bar)

180,00 €

1.1.62 Verbrauch Färbemittel (Kleinmenge > 0,5 Liter)

20,00 €

1.2.10 Reinigung der Anschlussleitung im Gebäude mit TV-Inspektion

Reinigung der Unterverteilung der Gebäudeentwässerung innerhalb des Gebäudes, soweit erforderlich, als Pauschalleistung mit TV-Inspektion. Als Pauschale begrenzt auf bis zu 15 m Länge bis DN 100 durch Zugangsöffnung. Techniksatz als Pauschale einschließlich < 2 Einsatzstunden.

295,00 €

1.2.40 Leckortungseinsatz an der Gebäudeentwässerung

Schadenortung an Leitungen der Gebäudeentwässerung nach Stand der Technik in allen gängigen Leckortungsverfahren. Einsatz der Verfahren baustellenspezifisch nach Erfordernis. Techniksatz als Pauschale einschließlich < 3 Einsatzstunden Messtechniker (1.9.12).

440,00 €

1.2.41 Abgrenzung Trocknungserfordernis

Feuchtemessung mit einer Feststellung, dass eine technische Trocknung nicht erforderlich ist.

175,80 €

1.2.20 Einsatz Pumpwagen

Einsatz eines Pumpwagens oder Anhängers mit autarker Energieversorgung, Baustellensicherung und Baustellenbeleuchtung bei Überschwemmung des Gebäudes.

auf Anfrage

1.2.50 Leckageortung am Flachdach

Einmessung von Ableitern und Undichtigkeiten zum Baukörper als Leckageortung an Flachdächern einschließlich Dokumentation in allen gängigen Verfahren.

auf Anfrage

1.2.51 Statische Dichtheitsprüfung von Dacheinläufen pro Stück

35,00 €

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.3 Schadstellenöffnung und Reparatur

Leistungsbeschreibung

Die Techniker in unserem Netzwerk sind nach den a.a.R.d.T Fachkräfte aus der Haustechnik, so dass für Reparaturen an Anlagen in der Regel keine gesonderten Unternehmen hinzugerufen werden müssen. Das beschleunigt die Herstellung der Versorgungssicherheit und reduziert die Kosten. Diese Reparaturpauschalen gelten nur für frei zugängliche Bereiche an Wand und Boden, sowie bei Verfügbarkeit der Ersatzmaterialien zum Rohrsystem. Beschaffungszeiten für nicht örtlich verfügbare Materialien, Formstücke und Presswerkzeuge werden nach Aufwand zu 1.9.10 gesondert berechnet.

Vorbereitende Arbeiten

1.3.10 Untergrundscannung

Flächescan zum Auffinden von Rohrleitungen und Kabeln im Bauteil, vor Herstellung von Öffnungen oder Bohrungen, zur Vermeidung von Beschädigungen. Techniksatz, Pauschale einschließlich <0,5 Stunden.

43,00 €

1.3.12 Einsatz Hepasauger

Einsatz Hepasauger mit H-Filter bei Kontamination oder Verdacht auf Gefahr- und/oder Biostoffen im Gebäude, sowie zur Vermeidung von Gebäudekontamination.

59,70 €

1.3.2 Beschädigungsfreie Fliesenablösung

Beschädigungsfreie Ablösung von keramischen Fliesen aus Mörtel-/Klebebett im Hochtemperaturverfahren, einschließlich Fugenfräse. Techniksatz als Pauschale in Stück, begrenzt auf technisch mögliche Formate. Ein Erfolg der beschädigungsfreien Ablösung ist nicht geschuldet.

150,00 €

1.3.20 Grundpauschalen inklusiv < 4 Fliesen

1.3.21 Pauschale je weitere Fliese

32,00 €

Anlagenreparatur

1.3.30.1 Bauteilöffnung

Herstellung einer Öffnung im Bauteil zum Zwecke der Freilegung für eine Reparatur an einem Leitungssystem innerhalb des Gebäudes als Pauschalleistung.

145,00 €

1.3.30 Reparaturpauschale

Reparatur an einem Rohrsystem einschließlich Prüfung der Betriebssicherheit mit Ersatz des Rohrmaterials bis 0,5 m einschl. Formstücke bis DN 25 oder HT bis DN 100 in örtlich verfügbaren Materialien.

328,00 €

1.3.31 Vorläufige Abdichtung

Notabdichtung an einem Leitungssystem zur Ver- oder Entsorgung des Gebäudes in der Dimension bis DN 25 oder HT bis DN 100 in örtlich verfügbaren Materialien.

128,00 €

1.3.36 Heizwasseraufbereitung

Befüllung der Heizungsanlage mit aufbereitetem Wasser, nach VDI 2035 Blatt 1, einschließlich Kontrollmessung.

1.3.36 Pauschale für Anlagen bis zu einem Volumen von 200 Liter.

195,00 €

1.3.37 Pauschale für Anlagen bis zu einem Volumen von 500 Liter.

298,00 €

1.3.38 Pauschale für Anlagen bis zu einem Volumen von 1.000 Liter.

398,00 €

1.3.39 Pauschale für Anlagen ab 1.000 Liter, als Preis pro Liter.

0,30 €

1.4 Energieverbrauchsmessung

Sicherstellung der elektrischen Versorgung mit Verbrauchsmessung inklusive Erstellung des Nachweises zum Energieverbrauch auf der Baustelle, z.B. bei Einsatz von Trocknungstechnik.

1.4.1.1 Bereitstellung eines Messgeräts zur eichgenauen Erfassung für 230V

28,00 €

1.4.1.3 Überprüfung der bauseitig benötigten Steckdosen

48,00 €

Leistungspreise

Objektschutz (SMK)

Dokument Nr: F40/5.3
Gültig ab: 01/2026
Erstellt: 22.09.2016
Revision: 07.11.2025
Revisionstand: 11



Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.4.2 Raster-Feuchtemessung

Einsatz eines Raster-Feuchtemessverfahrens zur Herstellung einer Feuchtegrafik, zur Optimierung der Leckageortung und zur Darstellung der Feuchteverteilung in Baustoffen mit Abgleich nach DIN 4108-4 bei Mischbaustoffen und hieraus resultierender Indexmessung, insbesondere im Einsatz bei Bodenaufbauten.

1.4.20 Volumenfeuchtemessung / Pauschale bis 75 m² inkl. Grafikbearbeitung

198,00 €

1.4.21 Preis pro m² bei größeren Flächen inkl. Grafikbearbeitung

2,50 €

1.5 Abschottung, Objektschutz, Koordination

Leistungsbeschreibung

Absicherung der Baustelle gemäß VdS 3151

1.5.1 Maskierung von Kontamination vor Trocknungsarbeiten

Versiegelung von Oberflächen bei sichtbarer Kontamination (z.B. Schimmelpilz) mit Spezialfilm.

1.5.1 Abziehbarer Spezialfilm zur Entfernung von Belastungen pro m² als Pauschale

80,00 €

1.5.1.1 Flächige Maskierung zur Verfestigung am Untergrund pro m² als Pauschale

9,80 €

1.5.2 Desinfektion

Behandlung der Oberflächen im Raum mit Desinfektionsmittel nach bestimmungswidrig ausgetretenem Wasser im Fogger-Verfahren. Konzentration hypochlorige Säure < 500 ppm.

1.5.2 Kleinfächen in Summe bis 12 m² als Pauschale

150,00 €

1.5.2.1 Nach Fläche bis 99 m² pro angefangene m²

9,80 €

1.5.2.2 Nach Fläche ab 100 m² pro angefangene m²

7,80 €

1.5.10 Folien

Lieferung und Verwendung von Folien für verschiedene Zwecke als Komplettleistung pro m².

1.5.10 Aufbau erforderlicher Abdichtungen mit Folien

8,00 €

1.5.10.1 Inventarabdeckung gegen Schmutz, oder für Trocknungen

2,95 €

1.5.11 Schutzwände zur Raumtrennung als Spannwand oder Feinstaubwand

Lieferung und Herstellung einer Spannwand, oder als Feinstaub-Schutzwand mit umlaufender Schaumstoffdichtung zur Vermeidung von Beschädigungen an Oberflächen, bis zu einer Höhe von 4,00 Metern einschließlich, Abdichtungsmaterial und Teleskopstangen, sowie Reinigung vor dem Abbau.

Schnellspannwand

1.5.11.1 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / bis 25 m²

18,90 €

1.5.11.2 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / bis 50 m²

17,90 €

1.5.11.3 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / über 50 m²

16,90 €

Feinstaubwand mit umlaufender Schaumstoffdichtung

1.5.11.4 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / bis 25 m²

28,90 €

1.5.11.5 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / bis 50 m²

27,90 €

1.5.11.6 Pauschale einschließlich Montagezeit pro m² / über 50 m²

26,90 €

1.5.12 Staubschutztür

Bereitstellung und Einbau einer Staubschutztür mit Durchgang zur Abschottung 200 cm x 100 cm.

60,00 €

1.5.20 Bodenabdeckung

Bereitstellung und Einbau einer Bodenabdeckung mit erforderlicher Befestigung.

1.5.20 Kleinpauschale für Bodenabdeckung mit Vlies / Folie einschließlich Überlappung

20,00 €

1.5.21 Pauschale pro m² Bodenabdeckung mit Vlies / Folie einschließlich Überlappung

3,95 €

1.5.22 Treppenstufenabdeckung als Pauschale pro Stufe

5,00 €

1.5.30 Vorausschauende Herstellung von Trocknungsöffnungen

Rundbohrungen im Fliesenkreuz zur späteren Wiederherstellung mit Designeinlegern nach Kundenwunsch aus dem Standardsortiment. Komplettleistung inkl. Einleger und Verschluss.

1.5.30 Pauschale pro Einleger im Standarddesign bis 3 Stück

120,00 €

1.5.31 Pauschale pro Einleger im Standarddesign bis 10 Stück

98,00 €

1.5.32 Pauschale pro Einleger im Standarddesign bis 20 Stück

72,00 €

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.6 Raumtrocknung in Komplettleistung

Leistungsbeschreibung

Trocknung von Bauteilen als technische Raumtrocknung nach VdS 3151 in Regeltrocknungszeiten bis 21 Tage. Zeitbegrenzte Leistung als Erstmaßnahme bei hoher Bauteilfeuchte. Berechnet nach Grundfläche bei Raumhöhen bis 3 m. Trocknung bis zur Herstellung ausreichender Gleichgewichtsfeuchte bzw. aw-Wert unter 0,6, oder bis 21 Tage. Wird diese Trocknung als Erstmaßnahme ausgeführt, erhalten Sie einen Kostenvoranschlag für ggf. erforderliche erweiterte Trocknungsmaßnahmen. Ausführung nach Maßgabe der Fachkraft als Kondensations-, oder Adsorptionstrocknung. Pauschale in Komplettleistung. Flächen unter 100 m² werden als Raumtrocknungen abgerechnet. Die Kosten der Pauschalleistungen sind fällig mit Ingangsetzung der jeweiligen Maßnahme, unabhängig von der Beendigung der Maßnahme.

Pauschalen

1.6.10 Raumtrocknung

Raumluftentfeuchtung zur Bauteiltrocknung in nicht sichtbar kontaminierten Räumen.

Pauschalleistung für Raumgrößen bis 30 m² Grundfläche

380,00 €

Leistung nach Aufmaß ab 30 m² Grundfläche, pro m²

11,80 €

Leistung nach Aufmaß ab 100 m² Grundfläche, pro m²

10,80 €

1.6.10.1 Hygienetrocknung

Raumluftentfeuchtung als Hygienetrocknung mit Feinstaubfilter (F9-H13) zur Verhinderung mikrobiellen Streuung bei möglicher verdeckter oder fortgeschrittener Kontamination.

Pauschalleistung für Raumgrößen bis 30 m² Grundfläche

498,00 €

Leistung nach Aufmaß ab 30 m² Grundfläche, pro m²

13,80 €

Leistung nach Aufmaß ab 100 m² Grundfläche, pro m²

12,80 €

1.6.11 Hohlraum- oder Schachttrocknung

Trocknung Hohlraum oder Schacht pro Stück (Leitungsschacht / Hohlraum Wanne) im Umfang < 21 Tage. Größere Hohlräume siehe Raumtrocknung.

210,00 €

1.6.12 Zulage für Wandtrocknung mit Infrarotplatten

Trocknung partieller Bauteilfeuchte mit Infrarottechnik pro Infrarotplatte als Zusatzleistung für < 21 Tage.

160,00 €

1.6.13 Zusatzlüfter für Bauteil- / Raumtrocknung

Zusätzliche Bereitstellung und Inbetriebnahme von Speziallüftern zur Verstärkung der Luftverteilung bei Raumtrocknungsverfahren. Pauschale < 21 Tage.

48,75 €

1.6.14 Unterdruckhaltung

Zusätzliche Bereitstellung einer Unterdruckhaltung für Schwarzberiche mit entsprechenden Filtern und/oder Außenluftabführung für Bereiche bis 100 m². Pauschale < 21 Tage.

410,00 €

1.6.20 Laufzeitverlängerung

Pauschale zur Verlängerung der Trocknungszeiten über 21 Tage hinaus, bei erschwerten Bedingungen oder erhöhtem Wassereintrag.

5% pro Tag

Mietgeräte nach Tagen

Bereitstellung von Trocknungsgeräten nach Tagessatz.

Preise pro Tag

Luftentfeuchter

1.6.30.20 Kondensationstrockner Leistung ab 20 Liter/Tag

15,00 €

1.6.30.30 Kondensationstrockner Leistung ab 30 Liter/Tag

20,00 €

1.6.30.50 Kondensationstrockner Leistung ab 50 Liter/Tag

22,00 €

1.6.30.75 Kondensationstrockner Leistung ab 75 Liter/Tag

25,00 €

1.6.31.50 Adsorptionstrockner Leistung unter 50 Liter/Tag

20,00 €

1.6.31.60 Adsorptionstrockner Leistung über 50 Liter/Tag

22,50 €

Lüftungs- und Heizgeräte

1.6.32.10 Infrarot-Trocknungsplatten Leistung < 0,5 kW /230V

10,00 €

1.6.32.03 Heizgebläse Leistung < 3,0 kW /230V

8,00 €

1.6.32.04 Heizgebläse Leistung < 10,0 kW /400V

12,80 €

1.6.33.11 Turbogebläse Leistung > 1.000 m³ / h

8,00 €

1.6.35.10 Turbine / Verdichter mit bis zu 4 Adaptionen

30,00 €

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.6.4 Dämmschichttrocknung in Komplettleistung

Leistungsbeschreibung

Grundlage der Dämmschichttrocknung bildet die Einrichtung und Erreichung einer Unterlüftung des Bodenaufbaus gemäß der Richtlinie VdS 3151 in Regel trocknungszeiten von bis zu 21 Tagen. Zeitbegrenzte Leistung oder als Erstmaßnahme bei hoher Bauteilfeuchte. Wird diese Trocknung als Erstmaßnahme ausgeführt, erhalten Sie einen Kostenvoranschlag für ggf. erforderliche erweiterte Trocknungsmaßnahmen. Die Dämmschichtunterlüftung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorwiegend im Vakuumbetrieb über Öffnungen und Adaptionen mit Luftabführung nach Außen und erforderlicher Schalldämmung vorgenommen. Hierbei wird Normklima (<50% r.F.) im Raum unterstellt. Liegt dieses nicht vor, kann eine Raumluftentfeuchtung zusätzlich erforderlich werden. Alternativ kann diese Aufgabe im Überdruckverfahren bei Unterdruckhaltung im Ausführungsbereich über gesonderte Lüfter ausgeführt werden, welche verfahrensbedingt Raumluftentfeuchter enthält. Die Ausführung erfolgt durch Einsatz von Turbinen (Seitenkanalverdichter) als Komplettleistung einschließlich der Herstellung von Zugangsoffnungen (z.B. Kernbohrungen) einschließlich Lohnanteil. Die Kosten der Pauschalleistungen sind fällig mit Ingangsetzung der jeweiligen Maßnahme, unabhängig von der Beendigung der Maßnahme.

1.6.40 Dämmschichttrocknung in geschichteten Bodenaufbauten

Vorbereitende Arbeiten

1.6.40.01 Sondierungsöffnung

Öffnung des Bodenaufbaus an geeigneter Stelle zur Ermittlung der Beschaffenheit als Pauschale

58,70 €

1.6.40.02 Bohrlochbestimmung bei Fußbodenheizung

Bestimmung der Bohrlöcher oder Fugenschnitte mit Thermografie bei Bodenaufbauten mit Fußbodenheizung. Pauschalleistung bis 99 m² Grundfläche.

175,00 €

1.6.40.03 Temporäre Luftentfeuchtung

Bereitstellung Raumluftentfeuchter zur Absenkung vorhandener hoher Raumluftfeuchte auf Normklima. Pauschale einschließlich Auf- und Abbau.

150,00 €

Trocknungsaufbau

1.6.40 Dämmschichttrocknung / Basisleistung mit Dämmungsstärke bis 50mm

1.6.40.10	Kleinflächen bis 10 m ² als Festpreisleistung / Pauschale	550,00 €
1.6.40.35	Kleinflächen bis 30 m ² als Festpreisleistung / Pauschale	590,00 €
1.6.40.50	Flächen bis 50 m ² nach Fläche Preis pro m ²	18,95 €
1.6.40.99	Flächen bis 99 m ² nach Fläche Preis pro m ²	16,95 €
1.6.40	Flächen ab 100 m ² nach Fläche Preis pro m ²	14,95 €

1.6.41 Trocknung von Holzbalkendecken

1.6.41.10	Kleinflächen bis 10 m ² als Festpreisleistung / Pauschale	650,00 €
1.6.41.35	Kleinflächen bis 35 m ² als Festpreisleistung / Pauschale	750,00 €
1.6.41.50	Flächen ab 35 m ² nach Fläche Preis pro m ²	19,95 €

Zuschläge

Zuschläge für besondere Beschaffenheit des Bodenaufbaus. Mindestberechnung 10 m²

Nach Stärke des Dämmstoffmaterials, Beschaffenheit, Adaption / Zuschlag pro m²

1.6.42.1	Dämmstoffstärke bis 120 mm	3,20 €
1.6.43.1	KMF Künstliche Mineralfaser (Steinwolle / Glaswolle)	3,20 €
1.6.43.2	Bodenaufbauten mit Fußbodenheizung	4,20 €
1.6.43.3	Pauschale für Einsatz eines Hepafilters, statt Außenluftabführung	195,00 €
1.6.44.1	Randfugensystem	3,20 €
1.6.44.2	Fugenkreuzsystem	4,20 €
1.6.44.3	Fugenschnittsystem	4,20 €

Trocknung durch die Geschoßdecke

1.6.45.1	Zuschlag als Pauschale für Flächen bis 30 m ²	190,00 €
1.6.45.2	Zuschlag je weitere m ²	4,00 €

Wichtiger Hinweis:

Die Dämmschichttrocknung im Vakuumbetrieb erfolgt als Ansauglüftung und enthält keine Raumluftentfeuchter und verfahrensbedingt keine anteilige Wandtrocknung.

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.7.1 Wassermanagement

Bereitstellung von Spezialgeräten, ohne Lohnanteil, zum Abpumpen stehenden Wassers und zur Absaugung von Wasser.

1.7.11 Bereitstellung Pumpsauger

60,00 €

1.7.2 Demontagearbeiten

Demontage von Bauteilen als Erstrückbaumaßnahme zur Schadenlokalisierung soweit erforderlich zur Schadenminderung. Rückgebaute Bauteile werden am Schadenort belassen. Entsorgtes Material verbleibt im Eigentum des Kunden. Entsorgung in Kleinmengen beinhaltet Lohnkosten.

1.7.20.1 Demontage von Bodenbelag geklebt, pro m²

7,50 €

1.7.20.2 Demontage von Bodenbelag lose verlegt, pro m²

5,20 €

1.7.20.3 Demontage von schwimmend liegendem Parkett / Laminat, pro m²

7,50 €

1.7.21.1 Demontage von Fußleisten Kunststoff / Teppich, pro m

1,20 €

1.7.21.2 Demontage von Fußleisten aus Holz, pro m

1,80 €

1.7.22.1 Abstemmen von Fliesen im Dünnbett, pro m²

15,80 €

1.7.22.2 Abstemmen von Fliesen im Mörtelbett, pro m²

18,90 €

1.7.23.1 Entsorgung von Bauschutt in Kleinmenge bis 50 kg, pauschal

40,00 €

1.7.23.2 Entsorgung von Bauschutt in Kleinmenge bis 100 kg, pauschal

80,00 €

1.7.23.3 Entsorgung von Bauschutt in Kleinmenge bis 200 kg, pauschal

120,00 €

1.7.3 Analytik bei Kontamination

Leistungsbeschreibung

Die Untersuchung von Bauteilen, sowie der Raumluft auf Kontamination, wird im Bedarfsfall durch Probennahme vor Ort mit nachfolgender Auswertung im Fachlabor vorgenommen. Je nach Dringlichkeit, oder nach Abstimmung mit dem Kunden, kann es zum Einsatz beider Verfahren in Kombination kommen. Die Preise gelten als Festpreise.

1.7.30 Baubiologische Schadenaufnahme

369,00 €

Gebäudedurchsicht zu mykologischen, bauphysikalischen, oder bauchemischen Auswirkungen nach einem Schaden zu Auswirkungen auf die Substanz. Festlegung und Dokumentation erforderlicher Messungen, Analysen, sowie Bestimmung der Auswirkungen und Maßnahmen. Pauschale einschließlich < 3 Einsatzstunden.

1.7.31 Beurteilung der Laborergebnisse

40% der Laborkosten

Interpretation der Untersuchungsergebnisse durch den Baubiologen.

1.7.32 Probennahme mit Auswertung durch Fachlabor

Beschaffenheit der Raumluft als Luftprobe mit Luftsammler auf Nährboden nach VdS 3151 auf Petrischalen oder adhäsiven Objekträgern aufnehmen. Auswertung durch Fachlabor für Mikrobiologie. Vergleich zur Außenluft mit Außen-Innen-Vergleich, zuzüglich Bericht pro Probenreihe.

1.7.32.1 Luftkeimmessung oder Luftpartikelaußwertung pro Probenort

240,00 €

Kontakt- oder Materialprobe fachgerecht entnehmen, Auswertung im Labor der Mikrobiologie.

240,00 €

1.7.32.2 Materialprobe aus der Dämmschicht zur Bestimmung der Bioaktivität (ATP) im Fachlabor, pro Probe

180,00 €

1.7.32.3 Direktmikroskopie auf Fungi / Schimmelpilz, pro Probe

280,00 €

1.7.32.4 Direktmikroskopie auf holzzersetzende Pilze, pro Probe

590,00 €

1.7.32.5 Laborprobe auf alle bekannten Mikroorganismen (Fungi, Bakterien, Fäkalien), pro Probe

60,00 €

1.7.32.9 Laborbericht für alle Proben in einer Untersuchungsreihe

1.7.34 Direktanalyse ATP auf Bioaktivität als Material-, Oberflächen-, oder Wasserprobe

Schnelltest auf Bioaktivität im Bodenaufbau als Messung Adenosintr-, Adenosinmonophosphat (ATP/ADP/AMP) zur sofortigen Festlegung der Schadenklasse nach VdS 3151, zur Rückbauscheidung, oder zum Bedarf an Keimreduzierung. Messergebnis im Bericht.

318,00 €

1.7.34.3 Mindestpauschale für ATP ATP/ADP/AMP-Messung mit bis zu 5 Proben.

65,00 €

1.7.34.4 ATP ATP/ADP/AMP-Bioaktivitätstsmessung im Umfang mehrerer Proben. Preis pro Stück

1.7.35 Direktanalyse vor Ort im mobilen Labor

Analyse vor Ort durch zertifizierten Messtechniker zur Sofortbestimmung von Belastungen, einschließlich Auswertung.

188,00 €

1.7.35.1 Mycometer Direktanalyse Raumluft einschließlich Bericht. Preis pro Raumluftprobe.

168,00 €

1.7.35.2 Mycometer Direktanalyse Material auf Schimmelpilz einschließlich Bericht. Preis pro Probe.

168,00 €

1.7.35.3 Mycometer Direktanalyse Material auf Bakterien einschließlich Bericht. Preis pro Probe.

1.7.36 Luftpartikelzählung

Messung der Gesamtpartikelzahl mit Partikelzähler. Vergleichsmessung Innen- und Außenluft.

95,00 €

1.7.36.1 Zählung der Gesamtpartikel als Doppelprobe (Innen-Außen) mit Auswertung

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.7.4 Erstversorgung von Oberflächen

Leistungsbeschreibung

Vorläufige oder finale Bearbeitung kontaminierten Flächen in der Erstversorgung zur Vermeidung weiterer Gebäudekontamination. Pauschalleistungen, ohne anteilige Entsorgungskosten.

1.7.4 Luftbehandlung

1.7.41 Luftwäscher (Staubabscheidung) Pauschale pro Tag

48,00 €

Abscheidung von Staub, Schmutz und Sporen durch Spezialgebläse mit Spezialfiltern zur Vermeidung von Gebäudekontamination in der Sanierung von Oberflächen. Bereitstellung eines Spezialgerätes.

1.7.42 Feinstaub- und Hepafilter

Filtration der Raumluft zur Beseitigung von lebenden oder abgestorbenen Mikroorganismen mit Feinstaubfiltern nach DIN 1822. Bereitstellung mit entsprechenden Filtern als Pauschale (>21 Tage).

1.7.42 Feinstaubfilter als Filtereinsatz oder als Beistellgerät

120,00 €

1.7.42.1 Hepafilter der Klasse H14

195,00 €

1.7.43 Ozonbehandlung

Räume zur Beseitigung von Kontamination oder Gerüchen mit Ozongas behandeln. Überwachung der erforderlichen Ozonkonzentration während der Behandlung, sowie erforderliche Zusatzgewerke wie Abschottung (erforderliche Raumverkleinerung) werden gesondert berechnet. Bei Hohlräumen gilt die benetzte Oberfläche.

1.7.43 Mindestpauschale bis 12 m²

380,00 €

1.7.43.1 Nach Fläche pro angefangene m²

28,50 €

1.7.5 Objektstabilisierung

Für Maßnahmen der Reinigung, Keimreduzierung oder Desinfektion, gilt eine Mindestberechnung als Pauschale von 10 m² für Flächenbehandlung, bzw. 10 m³ für Räume / Hohlräume

1.7.5.01 PSA / Personenschutz

32,00 €

Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung nach BGI 858 als Schutanzug, Schutzmaske, Handschuhe und Hygienematerial. Pauschale pro Person und Tag.

1.7.5.05 Gefährdungsanalyse

300,00 €

Erstellung einer Gefährdungsanalyse bei Baustellen mit Schimmelpilzbefall zur Sicherstellung der Anforderungen der BG Bau: "Sanierung von schimmelpilzbelasteten Räumen" und nach BiostoffV. Erstellung erfolgt zum Pauschalpreis in den Gefahrenklassen (GK) 1 oder 2.

1.7.5.10 Oberflächenreinigung und Keimreduzierung

Grobschmutz und sichtbare Kontamination von Oberflächen mechanisch oder im Sprüh-Extraktionsverfahren entfernen, einschließlich Entfernung loser Partikel. Oberfläche mit Wasserstoffperoxid oder anderen geeigneten Wirkstoffen nach den a.a.R.d.T. und nach VdS 3151 behandeln.

1.7.5.10 Kleinpauschale bis 10 m²

210,00 €

1.7.5.11 Pauschale pro weitere m² (bei größeren Flächen)

9,50 €

1.7.5.30 Raumfogging

Hohlräume, Gebäudeteil im Fogerverfahren mit Desinfektionsmittel behandeln. Konzentration und Auswahl des Wirkstoffs erfolgt baustellenspezifisch. Hohlräume nach benetzter Oberfläche.

1.7.5.30 Kleinflächen in Summe bis 12 m² als Pauschale

150,00 €

1.7.5.31 Nach Fläche bis 99 m² pro angefangene m²

9,80 €

1.7.5.32 Nach Fläche ab 100 m² pro angefangene m²

7,80 €

1.7.5.40 Keimreduzierung in Dämmsschichten, Bodenaufbauten und Hohlräumen

Partielle oder vollflächige Konditionierung von Dämmsschichten in Bodenaufbauten oder Hohlräumen mit Desinfektionswirkstoffen, wie Wasserstoffperoxyd, Desinfektionsmittel, Ozongas im Spül-Flutungsverfahren (Flutung nur im untersten Geschoß möglich), Schaumverfahren, oder Ozongasflutung, zur Beseitigung mikrobiologischer Belastung, oder zur Prophylaxe gegen Folgeschäden bei hoher Hintergrundbelastung, einschließlich erforderlicher Freimessung.

1.7.5.40 Keimreduzierung in Bodenaufbauten Mindestpauschale bis 10 m²

210,00 €

1.7.5.41 Keimreduzierung in Bodenaufbauten pro m²

19,00 €

Leistungspreise

Aufwandsleistungen

Dokument Nr: F40/5.3
Gültig ab: 01/2026
Erstellt: 22.09.2016
Revision: 07.11.2025
Revisionstand: 11



Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.9 Aufwandsleistungen

Leistungsbeschreibung

Die dargestellten Stundensätze von Fachkräften in der Schadenerstversorgung beinhalten die grundsätzliche Einweisung bzw. explizite Ausbildung des Personals in das jeweilige Fachgebiet (Notdienst, Messtechnik etc.) und können vom Stundensatz anderer Mitarbeiter im Unternehmen abweichen. Aufwandsleistungen in der Erstversorgung werden in der Schadendokumentation hinsichtlich des Erfordernisses explizit begründet. Die Preisangaben gelten pro Stunde, abhängig von der Region.

Hinweis auf Arbeitswerte (AW)

Partnerbetriebe im SchadenDienst24 sind selbstständige Unternehmen und können abweichende Regelungen zur Berechnung von Aufwandsleistungen angelegt haben. Daher kann es in Rechnungen zum Ausweis von Arbeitswerten kommen, bei denen eine Stunde in 4, 6, 8 oder 10 Arbeitswerte (AW) unterteilt ist. Dieses wird in der Kostenaufstellung in diesem Fall ausgewiesen.

1.9.1 Aufwandsleistungen nach Qualifikation

1.9.10 Fachkraft Kundendiensttechniker / Anlagenmechaniker

Einsatzleiter und andere Kräfte als ausgebildete Fachkraft im SHK-Handwerk nach den Grundlagen der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Schadenservice nach Zeitaufwand in Stunden.

Regio A	85,80 €
Regio B	88,80 €
Regio C	90,80 €
Regio D	93,80 €

1.9.11 Sanierungsfachkraft

Assistent mit Einweisung oder Ausbildung im Schadenservice zur schadenarmen Stabilisierung von Schäden nach Zeitaufwand.

Regio A	62,80 €
Regio B	63,80 €
Regio C	66,80 €
Regio D	68,80 €

1.9.12 Messtechniker

Zertifizierte - nach TÜV PersCert ID - geprüfte Fachkraft mit abgeschlossener Fachausbildung im Schadenservice, oder Baubiologe, für Leistungen nach Zeitaufwand.

Regio A	105,80 €
Regio B	107,80 €
Regio C	109,80 €
Regio D	110,80 €

1.9.13 Sachkundiger zu Arbeiten mit Asbest nach TRGS 519

Behördlich geprüfte aufsichtführende Person (AF) zu Arbeiten an älteren Gebäuden mit Baubeginn vor 10/1993 mit Verdacht aus Asbest bei erforderlichen Bauteileingriffen nach Zeitaufwand in Stunden.

Regio A	90,80 €
Regio B	93,80 €
Regio C	96,80 €
Regio D	99,80 €

1.9.2 Regiekosten

1.9.20 Regiekosten zu Fremdleistungen

Zulage zur Bauleitung, Kontrolle und Qualitätssicherung bei Einsatz von Fremdunternehmen bei der Komplettabwicklung oder bei Generalunternehmerschaft. Zulage bezieht sich auf die Kosten der vom Fremdunternehmen berechneten Kosten.

10% der Fremdkosten

1.10 Beratungsleistungen

1.10.4 Beratung und Überprüfung des Nutzerverhaltens

Untersuchung von Wohneinheiten bei Problemen zur Lüftung oder zu Baumängeln. Beratungsleistung mit erforderlichen Messungen, einschließlich Erstellung eines Ausweises zum Wohnraumklima mit Einschätzung von Risiken.

1.10.41 Pauschalleistung, Messungen, Nutzerberatung und WK-Ausweis

395,00 €

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

1.9.3 Grundkosten & Zulagen

Leistungsbeschreibung

Grundkosten können durch Beseitigungen von Hindernissen, durch die Baustelleneinrichtung erforderlich werden. Zuschläge können durch Einsatz außerhalb der Regelarbeitszeiten, wie Samstags, Sonntags und an Feiertagen und insbesondere zu Nachtzeiten entstehen. Weiterhin können Zuschläge auch durch besondere Rahmenbedingungen entstehen, wie z.B. die Schmutzzulage, die für die Schutzausrüstung der tätigen Personen oft unverzichtbar ist. Ebenso können Zuschläge durch Anfahrt oder durch erhöhten Aufwand zu Fahrten entstehen. Zuschläge werden grundsätzlich in der Erstversorgung mit dem Kunden abgestimmt.

1.9.30 Grundkosten

1.9.30 Auftragspauschale

Gewerkeübergreifende Pauschalen zur Organisation, Rüstzeiten und Baustelleneinrichtung, sowie zur Beseitigung von Hindernissen zur Ausführung der erforderlichen Gewerke im Rahmen der Schadenminderung.

150,00 €

1.9.34 WC-Bereitstellung

Bereitstellung WC bei Ausfall der Betriebsbedingungen bauseitiger WC-Anlagen.
Pauschale pro Gerät einschließlich Desinfektion für bis zu 21 Tage.

240,00 €

1.9.3 Zulagen

1.9.31 Schmutzzulage

Zuschlag für Arbeiten bei erheblichem Schmutz, staubintensive Arbeiten, oder bei Kontaminationen, einschließlich persönlichem Arbeitsschutz nach DGUV 201-028 (AUVA-AT) pro Person.

32,00 €

1.9.32 Samstags- und Nachtzuschlag

Stundenzuschlag für notwendige Einsätze an Samstagen, oder zu Spät- und Nachtzeiten zwischen 18h und 6h. Zulage gilt nur für Aufwandsleistungen im Stundenlohn.

50 %

1.9.33 Sonntagszuschlag

Stundenzuschlag für notwendige Einsätze an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, einschließlich Spät- und Nachtzeiten zwischen 18h und 6h. Zulage gilt nur für Aufwandsleistungen im Stundenlohn.

100 %

1.9.4 Koordination / Grundkosten

1.9.41 Koordinationspauschale

Pauschale zur Ermittlung von Zuständigkeiten in Objekten zum Zugang in dem betroffenen Gebäudeteil, einschließlich ggf. erforderlicher Terminierung für zu leistende Aufgaben. Pauschale

48,00 €

1.9.42 Räum- und Bewegungspauschale

Pauschale zur Räumung von Bereichen als Zugangsvoraussetzung zur Bearbeitung betroffener Bauteile, insbesondere Möbelrücken für Trocknungsarbeiten. Pauschale einschließlich < 2 Einsatzstunden.

95,00 €

1.9.43 Pauschale Ortstermin

Pauschalsatz für Bauleiter zur Teilnahme an einem Ortstermin

198,00 €

1.9.5 Fahrtkosten

Pauschalen für Fahrtkosten enthalten die Anfahrt mit einem Systemfahrzeug, einschließlich aller wichtigen Werkzeuge und Geräte zur Erstversorgung von Gebäudeschäden. Die Pauschalen gelten nach Entfernung für die Hin- und Rückfahrt. Pauschalen gelten nicht für Inseln.

40,00 €

1.9.51 Fahrtkosten < 20 km

Fahrtkostenaufwand Montage- oder Servicefahrzeug für Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort, pro Einsatzfahrt im regionalen Gebiet bis 20 km, ohne anteilige Arbeitszeit.

1.9.52 Fahrtkosten < 50 km

Fahrtkostenaufwand Montage- oder Servicefahrzeug für Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort, pro Einsatzfahrt im regionalen Gebiet bis 50 km, ohne anteilige Arbeitszeit.

65,00 €

1.9.53 Fahrtkilometer

Fahrtkostenaufwand Montage- oder Servicefahrzeug für Fahrten außerhalb des o.g. Bereichs. Ansatz nach Kilometerleistung, ohne anteilige Arbeitszeit.

1,80 €

Leistungsnummer & Beschreibung

Leistungspreis

2.3 Asbesterkundung im Fachbereich Gebäude & Wohnen

Leistungsbeschreibung

Asbest wurde in den Jahren vor 1995 in erheblichem Umfang in Gebäuden verbaut. Asbest ist enorm schädlich, sofern diese Fasern freigesetzt werden. Es ist vorgeschrieben Asbestfasern im Gebäude zu erkunden, sofern eine Faserfreisetzung vermutet werden kann. Bauarbeiten können daher an älteren Gebäuden nur durchgeführt werden, wenn zuvor sichergestellt wird, daß keine Freisetzung von Asbestfasern bei den vorgesehenen Arbeiten erfolgen kann. Hier aufgeführte Leistungen werden durch sachkundige Personen nach TRGS 519 aufgeführt. Alle Preisangaben ohne Mehrwertsteuer.

Asbesterkundung

2.3.1 Asbestberatung

Gebäudedurchsicht in Form einer Asbesterkundung durch Sachkundigen mit Sachkundenachweis TRGS 519 zu möglichem Vorkommen von Asbest in Bauteilen, Zementestrich, Dämmstoffe mit Asbestfasern und anderen Materialien, in denen Beimengungen von Asbestfasern zu vermuten wären, einschließlich Vorschlag zur Probennahme in der erforderlichen Anzahl nach VDI 6202 Kapitel 3. Pauschale für mittlere Wohngebäude mit < 3 Stunden zur Inaugenscheinnahme und Beratung. Umfangreichere Projekte nach Aufwand oder Angebot.

420,00 €

2.3.1.1 Selektive Asbesterkundung

Durchsicht eines definierten Gebäudeteils sowie der verfügbaren Unterlagen im Hinblick auf technisch erforderliche Bauteileingriffe bei älteren Baukonstruktionen. Festlegung geeigneter BT-Verfahren und/oder Beurteilung des Erfordernisses zur Probenaufnahme.

128,00 €

1.7.5.05 Gefährdungsbeurteilung

Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV zu Asbest (TRGS 519 Anlage 1.4) und/oder nach BioStoffV zu Baustellen mit Schimmelpilzbefall oder bakterieller Verkeimung. Die Gefährdungsbeurteilung bildet den Arbeitsplan und die Ausfertigung der erforderlichen Betriebsanweisungen.

300,00 €

Bauteilöffnung

1.3.30.2 Bauteilöffnung AS-Klein

Schadenbedingte Herstellung geringfügiger Bauteilöffnung im Gebäude bei Verdacht auf Beimengung von Asbestfasern, gemäß vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nach GefStoffV § 11a Absatz 2. Ausführung durch Sachkundigen nach TRGS 519 Nr. 2.9 (mit emissionsarmen BT-Verfahren), PSA gemäß Kapitel 9, TRGS 519.

325,00 €

1.3.30.3 Bauteilöffnung AS-Mittel

Schadenbedingte Herstellung erweiterter Bauteilöffnung im Gebäude bei Verdacht auf Beimengung von Asbestfasern, gemäß vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nach GefStoffV § 11a Absatz 2. Ausführung durch Sachkundigen nach TRGS 519 Nr. 2.9 (mit emissionsarmen BT-Verfahren), PSA gemäß Kapitel 9, TRGS 519.

548,00 €

Nachweis in Bauteilen

2.3.2 Materialproben auf Asbestfasern

Probennahme nach TRGS 519 und weiteren Regeln mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen, bzw. Einsatz der hierfür vorgesehenen BT-Verfahren (emissionsarme Verfahren). Soweit nicht anders beauftragt in der erforderlichen Menge nach VDI 6202 Kapitel 3, einschließlich Probenversand an das Fachlabor und Kosten der Untersuchung durch REM (Rasterelektronenmikroskop) mit Bericht. Pauschalen gelten jeweils für eine Probe.

Materialprobe 165,00 €

BT-31/32 185,00 €

BT-35/50 215,00 €

2.3.2.1 Materialprobe oder Staubprobe ohne Bauteileingriff, pro Probe.

2.3.2.2 Materialprobe mit Bauteileingriff mit BT-Verfahren (BT 31/32), pro Stemm- oder Stanzprobe

2.3.2.3 Materialprobe zum Bodenaufbau mit Rundbohrung (BT 35/50), pro Probe*

*Zusatzkosten durch Ablösung Bodenbelag möglich

Fasermessung in der Raumluft

2.3.4 Raumluftproben auf Asbestfasern durch fachkundige Person nach VDI 3492

Messung der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft. Ermittlung durch Luftprobe mit Spezialpumpe auf goldbedampften Monitor in explizit festgelegter Menge zur Auswertung im Fachlabor (F/m³).

MZB-Probe 458,00 €

Freimessung 410,00 €

2.3.4.1 MZB-Messung (F/m³) Messung zur Bestandsaufnahme, Messzeit nach VDI 3492, pro Probe

2.3.4.2 FM-Freimessung (F/m³) z.B. Messung nach der Reinigung, Messzeit nach VDI 3492, pro Probe

Arbeiten mit Asbest

Grundvoraussetzungen und Einrichtung für Arbeiten mit Asbest gemäß Festlegung im Arbeitsplan.

2.3.5.1 PSA, Schutzausrüstung nach TRGS 519 zu Arbeiten mit Asbest, pro Person und Tag 48,00 €

680,00 €

2.3.5.2 Einkammerschleuse mit Montage, späteren Abbau einschließlich Reinigung & Entsorgung. 480,00 €

2.3.5.3 Unterdruckhaltung 20 Pa gemäß TRGS 519 für bis zu 30 m² Grundfläche Raum für bis zu 21 Tage. 480,00 €

1. Auftragsgrundlagen (BGB / VdS)

Für Aufträge aller Art im Schadenservice gelten die gesetzlichen Grundlagen des BGB (ABGB Austria) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T), insbesondere gilt die VdS 3151 als Regelwerk des Verbandes der Sachversicherer, mit Beauftragung als vereinbart, sowie zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Unternehmens, soweit zusätzlich ausgehändigt. Alle Leistungen in der Erstversorgung gelten bei versicherten Schäden als Aufwendungen zur Schadenminderung, aufgrund ihrer grundsätzlichen Eigenschaft zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rettungsobligationen im Auftrag des Gebäude- und /oder Inventareigentümers zur Schadenminderung und Abwehr, als Dienste und somit analog als Dienstvertrag nach § 611 BGB und nicht als Werkvertrag § 631 BGB (ABGB § 1151 - Austria). Die Auswahl der für den Fall richtigen Vorgehensweise und Einsatz der Mittel obliegt der geschulten Fachkraft des beauftragten Unternehmens in der Qualifikation nach 1.9.12 dieses Leistungsverzeichnisses, welche auf Verlangen durch Ausweis nachzuweisen ist. Die geschulten Fachkräfte können in den Lichtbildausweisen zu ihrer Person die Registrierung zur laufenden Fortbildung nach den a.a.R.d.T. nachweisen.

2. Widerspruchsrecht

Die Vertragspartner stellen fest, dass es sich bei einem Auftrag dieser Art um eine Notfallversorgung zu einem Wasserschaden handelt, zu welcher der Fachbetrieb gerufen wurde, um Schadenminderung und ggf. spätere Schadenbeseitigung zu betreiben. Damit ist unter den Vertragsparteien unstrittig, dass es sich bei Leistungen aus diesem Vertrag um einen Dienstvertrag gemäß den Grundlagen des Punkt 1 dieser AGB handeln soll. Eindeutig und unter beiden Parteien unstrittig ist, dass es sich bei diesem Vertrag nicht um ein sogenanntes Haustürgeschäft nach BGB § 312g (Austria: Außergeschäftsraumvertrag im Sinne des § 3 Z 1 FAGG / Fern- und Auswärtsgeschäftekgesetz) handelt. Erfolgt vom Auftraggeber der Widerspruch zur Ausführung von Leistungen, wird der Fachbetrieb unmittelbar mit der Mitteilung seine Leistungen einstellen und diese nur bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs in Rechnung stellen.

3. Weisungen an das Fachpersonal / Ausführungsqualität

Unsere Fachkräfte sind nach Personenzertifizierung ausgebildet. Der Einsatzleiter wird mit der Maßgabe tätig, die größtmögliche Schadenminderung zu erreichen und hierbei für Sie die kostengünstigste Variante der Bearbeitung wählen. Dieses Ziel ist bei der Beauftragung des Fachunternehmens zu beachten, oder dem beauftragten Einsatzleiter ist explizit nur die Beauftragung von Teilgewerken zu erteilen. Eine Haftung für Leistungen, die als Teilwerk für Fachleute im Schadenmanagement ausgeführt wird, wie z.B. für Immobilienverwalter, begrenzt sich explizit nur auf die beauftragten Gewerke. Eine Haftung für sichtbar erforderliche weitere Gewerke, wie z.B. Kontamination, bedarf nur der Information an diesen Auftraggeber, ist jedoch, sofern nicht beauftragt, nicht Haftungsgegenstand. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Ausführung nach überwachtem technischen Stand erfolgt und alle zeitgemäßen Servicelevels eingehalten werden.

4. Hinweise zum Datenschutz / Datenschutz-Grundverordnung

Die zum jeweiligen Schadenfall im dazugehörigen Vertrag und auf Nachfrage erhobenen Daten, unterliegen dem Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO 2018). Der im Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer genannte Sanierungsunternehmen ist als juristische Person Verantwortlicher und zum Datenschutz nach Artikel 4, Ziffer 7 DS-GVO definiert. Im Vertrag wird vereinbart, dass die Daten zum Schadenfall Empfängern und Dritten zugehen, die sich als zuständiger Personenkreis definieren. Dieses sind in der Regel die zuständige Sachversicherung, Immobilienverwalter, Regulierer und Weisungsbeauftragte der betroffenen Person oder des Sachversicherers. Stellt sich zum Vertrag heraus, dass der genannte Sachversicherer nicht, oder nicht alleinig für den Schadenfall zuständig ist, stimmt der Auftraggeber als betroffene Person der Datenübertragung auf den richtigen oder zusätzlichen Sachversicherer zu. Der Auftraggeber als betroffene Person nach DS-GVO hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung bei Fehlerhaftigkeit. Diese Daten werden auf Verlangen des Auftraggebers an ihn übermittelt. Ebenso besteht für ihn das Recht, erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Darüber hinaus kann die betroffene Person die Löschung der Daten gemäß Artikel 17 DS-GVO verlangen. Die Löschung gesetzlich aufzubewahrender Daten (z. B. Rechnungen) erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren. Es gilt das Datum der letzten Rechnung als Fristbeginn. Bis zur Löschung bleibt die Vertraulichkeit der Daten bewahrt. Der Betroffene hat das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung der Daten zum Schadenfall an Empfänger und Dritte erfolgt in verschlüsselter Form, wozu vom Verantwortlichen ein Auftragsverarbeiter genutzt wird, der die Nutzung dieser Dienstleistung ermöglicht. Liegt bei Empfängern und/oder Dritten keine Schnittstelle mit Verschlüsselung vor, oder ist diese nicht bekannt, stimmt der Auftraggeber als betroffene Person der unverschlüsselten Übertragung der Daten an diese zu.

5. Mitteilung von Gefahrenerhöhungen

Das ausgebildete Fachpersonal ist als Sanierungsunternehmen und Anlagenmechaniker auf die gesetzlichen Anforderungen des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) geschult. Für Österreich gilt entsprechend das VersVG. Insbesondere bei ersatzpflichtigen Schäden wird das Fachpersonal dem Anlageneigentümer Hinweise auf bestehende Gefahrenerhöhungen hinsichtlich der Anlagen geben, um im Sinne der gesetzlichen Schadenminderungspflicht weitere Schäden zu vermeiden. Der Hinweis zu möglichen Gefahrenerhöhungen im Anlagenbestand erfolgt schriftlich in den Dokumenten, sofern nicht unmittelbar eine Außerbetriebnahme, oder die Sanierung gefährdeter Anlagen erfolgt. Nach VVG (VersVG-Austria) ist der Eigentümer verpflichtet, etwaige Gefahrenerhöhungen, die die Fachkraft erkennt und mitteilt, unverzüglich zu beseitigen, oder seinem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, um den Versicherungsschutz zu erhalten. Eine Haftung des Fachbetriebs für spätere Schadeneignisse an Anlagen, zu denen eine, oder auch keine, Gefahrenerhöhung mitgeteilt wurde, wird vom Fachbetrieb durch die erfolgte sachdienliche Information ausgeschlossen.

6. Mitteilung zu verdeckter Kontamination

Das ausgebildete Fachpersonal ist auf die Erkennung und Sanierung von Gebäudekontamination nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach VdS 3151 geschult. Augenscheinlich erkennbare Auswirkungen werden daher in der Erstversorgung von Schäden sofort behandelt, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden. Im Rahmen der Schadenaufnahme erfolgt bei Wasserschäden und eindringendem Wasser in Hohlräume hierzu die eingehende Beratung des Gebäudeeigentümers zu eventuell schwer erkennbaren Risiken. Der Eigentümer entscheidet hierbei im Rahmen der Beauftragung über mögliche Maßnahmen zur Erkennung verdeckter liegender Schäden.

Untersuchungen für augenscheinlich nicht erkennbare Schäden sind bei ersatzpflichtigen Schäden in der Regel vom Eigentümer gesondert zu beauftragen und werden kostenseitig gesondert berechnet. Im Rahmen der schriftlichen Schadenaufnahme erfolgt hierzu eine genaue Beratung, die im Protokoll mit Unterzeichnung des Eigentümers festgehalten wird. Eine Haftung für Folgeschäden aus nicht erteilten Untersuchungsaufträgen nach der Beratung, wird folglich explizit ausgeschlossen.

7. Regelung zum Zahlungsweg mit Sicherungsabtretung / Endfälligkeit

Die Sicherungsabtretung gilt als vereinfachter Zahlungsweg und ist für Sie sehr komfortabel bei versicherten Schäden. Zur Sensibilisierung bitten wir darauf zu achten, dass der von Ihnen beauftragte Fachbetrieb nicht für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich ist und auch nicht beruflich als Versicherungskaufmann bei Ihnen tätig ist. Zur Anhebung auf den Stand im Versicherungsrecht prüfen Sie daher selbst, oder mit Ihrem Versicherungsvermittler, ob der Versicherungsschutz für dieses Schadeneignis ausreichend ist und ob Selbstbeteiligungen oder Ausschlüsse vorliegen. Der Vorteil der Sicherungsabtretung liegt insbesondere darin, dass Sie sich selbst nicht um die Zahlung kümmern müssen. Zuzahlungen können entstehen, wenn Selbstbeteiligungen oder Risikoausschlüsse in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbart wurden, oder wenn Teile des Schadens nicht dem Versicherungsschutz unterliegen. Sie können jedoch sicher sein, dass der Fachbetrieb alle Erfordernisse einleitet, damit Sie weiterhin gesund wohnen, da der Fachbetrieb für mangelfreie Werke einsteht. Gern beantwortet Ihnen der Einsatzleiter alle Ihre Fragen, soweit dieses in seiner Fachkompetenz liegt. Beachten Sie, dass im Falle der Sicherungsabtretung, nach Ablauf von 90 Tagen ab Rechnungsstellung die Fälligkeit entgültig für Sie als Auftraggeber entsteht, sofern Ihr Versicherer Leistungen nicht anerkennt, oder Leistungen nur anteilig ersetzt, da dieses auf mangelhaftem Versicherungsschutz beruht. Etwaige Verzögerungen bei Ihrem Sachversicherer können durch Überlastung entstehen, werden jedoch gesetzlich durch Verzinsung nach § 91 Versicherungsvertragsgesetz gesondert mit Ihrem Versicherer abgerechnet, worauf dieses verlängerte Zahlungsziel beruht.

8. Hinweise zum Aufwendungsersatz bei versicherten Schäden und zu Beschädigungen

Ob ein technischer Aufwand, der Kosten nach sich zieht, notwendig oder lediglich technisch nicht zu vermeiden war, kann rechtlich kaum unterschieden werden. Deswegen müssen gesetzlich alle Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer (oder dessen Vertreter und beauftragte Unternehmen- z.B. Hausverwaltungen, beauftragte Leckortungs- und Trocknungsunternehmen) für geboten halten durfte, vom Sachversicherer bei ersatzpflichtigen Schäden übernommen werden.

Schäden, die in der Erstversorgung zu schadenverursachenden Gründen entstehen, weil diese Maßnahmen geeignet sind, den Schaden zu mindern, müssen in der Regel laut § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) vom jeweiligen Sachversicherer übernommen werden, sofern Ersatzpflichtigkeit zum ursächlichen Schaden vorliegt. Hierzu können auch Leckageortungsmaßnahmen, Trocknungsmaßnahmen und deren Vorbereitungen gehören. Dieses kann, trotz aller Vorsicht, auch Beschädigungen an der Bausubstanz oder am Inventar verursachen. Da sich z.B. technisch eine Anbohrung von Leitungen nach Stand der Technik nicht grundsätzlich vermeiden lässt, können z.B. daraus resultierende Reparaturarbeiten zur schadenmindernden Erstversorgung gehören. Dieses betrifft zudem Leistungen aus Kontaminationsentfernung und aus Desinfektionsmaßnahmen, hierzu insbesondere Feuchteschäden durch austretendes Wasser, Ausbleichungen, aber auch aus Rückbaumaßnahmen. Alle Kosten, die aus derartigen Kollateralschäden resultieren, sind laut § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) vom Versicherer zu erstatten (sogar wenn diese erfolglos bleiben), ausgenommen wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verursachers vorliegen würde. Der § 83 des VVG (§ 63 VersVG-Austria) beschreibt den Aufwendungsersatz im Absatz 1: „Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2 (§ 62 VersVG-Austria), auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Unsere Techniker sind auf diese gesetzlichen Grundlagen und deren Einhaltung geschult.

9. Preisangaben & Fälligkeit

Alle Preisangaben in diesem Leistungsverzeichnis gelten als typische Leistungen zur Schadenminderung und sind Festpreise für gewerbliche und private Kunden in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Rechnungen zu Leistungen in der Erstversorgung von Schäden zur Schadenminderung gemäß § 82 VVG (§ 62 VersVG-Austria) sind bei ersatzpflichtigen Schäden als Vorschuss gemäß § 83 VVG (§ 63 VersVG-Austria) zu leisten. Rechnungen zu Instandsetzungsleistungen sind bei ersatzpflichtigen Schäden gemäß § 106 VVG innerhalb 14 Tagen zahlbar. Bei nicht ersatzpflichtigen Schäden, sowie bei Zahlungswunsch ohne Sicherungsabtretung, gilt das in den Dokumenten definierte Zahlungsziel. Zu allen Pauschalleistungen gilt die Fälligkeit der Kosten mit Ingangsetzung, nicht mit Abschluss, der Maßnahme.

10. Regelung zur Überlassung von Technik

Verfahrensbedingt ist bei Gebäudeschäden die Überlassung von speziellen Geräten und Zubehör auf der Baustelle erforderlich, z.B. Trocknungstechnik. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Überwachungspflicht für das überlassene Gut hin. Der Auftraggeber haftet für die Fürsorge um das überlassene Gut, insbesondere gegen Diebstahl von der Baustelle. Gebäudenutzer und Verwalter sind auf diesen Sachverhalt vom Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

11. Energie, eichrechtliche Vorschriften und Gültigkeit

Zu allen bauseitigen Leistungen wird die Bereitstellung von Energie (Strom) und ggfs. Wasser vorausgesetzt. Energiekosten sind in den Leistungspreisen nicht enthalten. Energiekosten werden, soweit zur späteren Abrechnung erforderlich, mit eichgenau zählenden Energiezählern erfasst. Änderungen zu diesem Leistungsverzeichnis sind ausdrücklich vorbehalten. Weitere Leistungsverzeichnisse für andere Baugewerke, sowie für Sach- und Haftpflichtschäden sind verfügbar. Mit Inkrafttreten eines neueren Standes tritt dieses Leistungsverzeichnis außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung bedarf.

12. Gerichtsstand und andere Bestimmungen

Zu Auseinandersetzungen wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht am Sitz des Leistungsgabers, Fachbetrieb im SchadenDienst24, bestimmt, soweit andere Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen. Sollten vorherig aufgeführte Bestimmungen und Vertragspassagen unwirksam sein, vereinbaren die Parteien hierzu eine Bestimmung, die dem Sinn des Gewollten entspricht.



Protis GmbH

Im Moos 13
79112 Freiburg
E-Mail: info@pro-tis.de
Telefon: 0800 0010369

Weitere Informationen unter:

www.pro-tis.de